

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
05 Verwaltungsentwicklung

Beschlussvorlage Nr. BV/0055/22-1

Datum: 29.03.2022

Az:

Ziele:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**Beratungsfolge:**

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	29.03.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	31.03.2022	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die anliegende Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Sachverhalt:

In der Zweiten Änderungssatzung sind Änderungen redaktioneller Art vorgenommen worden (s. Anlage 2), die hauptsächlich die Tarifnummern im Kostentarif betreffen. Der Zusatz „je angefangene Viertelstunde“ ist entbehrlich, da diese Maßgabe bereits in § 3 Abs. 4 enthalten ist.

gez. Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Zweite Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung - neu

Anlage 2: Redaktionelle Änderungen



Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde die jeweiligen Gebührensätze des § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Celle“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) nach Zeitaufwand¹“

b) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Stundensatz zusätzlich erhoben..... nach Zeitaufwand¹“

c) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind..... nach Zeitaufwand¹“

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bearbeitung von Bürgerschaftsangelegenheiten nach Zeitaufwand¹“

e) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungennach Zeitaufwand¹“

f) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritternach Zeitaufwand¹“

g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter Tarifnummern 5.1 und 5.2 fallen.....nach Zeitaufwand¹“

h) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGBnach Zeitaufwand¹“

i) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos, für jedes Jahrnach Zeitaufwand¹“

j) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahrnach Zeitaufwand¹
mit der Maßgabe je angefangene 5 Minuten“

k) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatznach Zeitaufwand¹“

l) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z. B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.)nach Zeitaufwand¹“

m) Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5 Mehraufwand bei größeren Vorhaben bis zu den
genannten Höchstbeträgen nach Zeitaufwand¹⁴“

n) Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:

„9.7 Einsatz von Zwangsmitteln nach Zeitaufwand¹⁴“

o) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,
Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten
(einschließlich An- und Abfahrt von/zu der Dienststelle bzw.
von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende
Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die
Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der
Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen nach Zeitaufwand¹⁴“

p) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten
vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere
Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand¹⁴“

q) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der
Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können
und die mit besonderer Mühe verbunden sind nach Zeitaufwand¹⁴“

r) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht
§ 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der
Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg
hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund
unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw.
abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über
Widersprüche Dritter nach Zeitaufwand¹⁴“

s) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

- „11. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners, aufgrund eines Ratsbeschlusses oder die rechtlich vorgesehen sind, jeweils in Verbindung mit den Regelungen des NKomVG zum Prüfungswesen (z. Z. §§ 153 bis 158 NKomVG).....nach Zeitaufwand¹“

§ 2

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 31.03.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

(L. S.)

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.



Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde die jeweiligen Gebührensätze des § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Celle“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹“

b) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Stundensatz zusätzlich erhoben;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹“

c) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹“

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bearbeitung von Bürgerschaftsangelegenheiten
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹“

e) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

f) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter Tarifnummern 5.1 und 5.2 fallen;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

h) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

i) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos, für jedes Jahr;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

j) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr;
~~je angefangene 5 Minuten~~ nach Zeitaufwand¹⁴
mit der Maßgabe je angefangene 5 Minuten“

k) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

l) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z. B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.);
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

m) Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5 Mehraufwand bei größeren Vorhaben bis zu den genannten Höchstbeträgen
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

n) Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:

„9.7 Einsatz von Zwangsmitteln
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

o) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von/zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

p) ~~Die bisherige Nummer 11 wird~~ Nummer 12 ~~und~~ erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, ~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

q) ~~Die bisherige Nummer 12 wird~~ Nummer 13 ~~und~~ erhält folgende Fassung:

„13. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind;
~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

r) ~~Die bisherige Nummer 13 wird~~ Nummer 14 ~~und~~ erhält folgende Fassung:

„14. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, ~~je angefangene Viertelstunde~~ nach Zeitaufwand¹⁴“

s) ~~Nach Nummer 10 wird die neue~~ Nummer 11 ~~eingefügt und~~ erhält folgende Fassung:

- „11. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes
auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin/
des Kostenschuldners, aufgrund eines Ratsbeschlusses
oder die rechtlich vorgesehen sind,
jeweils in Verbindung mit den Regelungen des NKomVG
zum Prüfungswesen (z. Z. §§ 153 bis 158 NKomVG)
~~je angefangene Viertelstunde~~.....nach Zeitaufwand¹“

§ 2

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 31.03.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

(L. S.)

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.